

Von: Reuter, Birgit

Gesendet: Montag, 19. April 2021 12:37

Cc: [REDACTED]

Betreff: Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2; kommunaler Sitzungsdienst

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Wilde,
sehr geehrte Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

im Anhang überreiche ich Ihnen den Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 15. April 2021 zum kommunalen Sitzungsdienst während der Corona Pandemie. Die maßgebenden Passagen sind im Erlass markiert und fasse ich wie folgt zusammen:

In der Corona-Pandemie gilt es, auch nach behördlicher Empfehlung, Kontakte nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken.
Gleichwohl sind notwendige Sitzungen der kommunalen Entscheidungsgremien weiterhin zulässig und erforderlich. Es besteht Diskussionsbedarf, welche Angelegenheiten „notwendig“ sind.

Der Bürgervorsteher/ der Ausschussvorsitzende hat zu entscheiden, ob zur Sitzung einberufen wird und ggf. die Tagesordnungspunkte festzulegen.

Einberufung der Sitzung:

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Geschäftslage die Einberufung einer Sitzung erfordert, hat die oder der Vorsitzende einen Einschätzungsspielraum.
Es hat eine Güterabwägung zwischen Funktionsfähigkeit des Gremiums und dem freien Mandat zu erfolgen. So ist der Bedarf an einer Sitzung zu bejahen, wenn **Beratungs- und Beschlussbedarf** für die Gemeindevertretung/den Ausschuss besteht, d.h. die im Raume stehenden Angelegenheiten **entscheidungsreif** und **entscheidungsbedürftig** sind.
Die oder der Vorsitzende ist im Rahmen des § 34 Absatz 1 Satz 2 GO berechtigt, die ihr oder ihm vorliegenden Beratungsthemen inhaltlich dahingehend zu prüfen, ob sich aus ihnen ein Beratungs- oder Beschlussbedarf ergibt, so dass die Geschäftslage die Einberufung einer Sitzung erfordert.
Wenn die Geschäftslage es erfordert, hat sie oder er eine Sitzung einzuberufen.
Zur Vermeidung einer übermäßigen zeitlichen Inanspruchnahme der Stadtvertreter/Ausschussmitglieder ist es nicht nur zulässig, sondern geboten, die Gemeindevertretung/den Ausschuss nicht wegen einzelner Tagesordnungspunkte einzuberufen, sondern abzuwarten, bis mehrere Punkte zur Behandlung anstehen. Voraussetzung dafür ist indessen, dass die zu entscheidende Angelegenheit diesen Aufschub duldet.
Unabhängig von entsprechenden Beschlüssen der Gemeindevertretung/dem Ausschuss über den Sitzungsrhythmus obliegt die Terminierung von Sitzungen allein der oder dem Vorsitzenden.

Festlegung der Tagesordnung der Gremien:

Hier besteht kein inhaltliches Prüfungsrecht des Vorsitzenden. Nach § 34 Absatz 4 Satz 1 GO setzt die oder der Vorsitzende nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird durch § 34 Absatz 4 Satz 3 GO das Recht eingeräumt, auf die Gestaltung der Tagesordnung Einfluss zu nehmen. Die oder der Vorsitzende hat eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben dieses Recht. Ebenso sind Beiräte berechtigt, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen. Bei den Ausschüssen muss der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied es verlangt (§46 Abs. 12 GO).

Der Vorsitzende ist hinsichtlich der auf die Tagesordnung zu setzenden Beratungsgegenstände an alle von nach § 34 Absatz 4 Satz 3 GO berechtigten Antragstellerinnen und Antragstellern beantragten Beratungsthemen gebunden.

Soweit aktuell in Kommunen freiwillige Vereinbarungen getroffen wurden, in der aktuellen pandemischen Lage insbesondere die Präsenzsitzungen so zu gestalten, nicht notwendige Beratungsthemen auf eine spätere Sitzung zu verschieben, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Jedoch werden durch diese freiwilligen Absprachen die sich aus § 34 GO ergebenden Rechte und Pflichten nicht suspendiert.

Bei Rückfragen melden Sie sich gern.

Viele Grüße
Birgit Reuter

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst II.2
Kommunalverfassungsrecht/Gremien/Wahlen
Zimmer H 2
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
Tel: 04102 77-150
Fax: 04102 77-100
E-Mail: Birgit.Reuter@Ahrensburg.de